



Dokumentation

Digitalsteuern in der Europäischen Union

Digitalsteuern in der Europäischen Union

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 043/22
Abschluss der Arbeit: 06.04.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Nationale Initiativen anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Digitalsteuer	4
3.	Aktueller Stand der Einführung einer Digitalsteuer auf EU-Ebene	4
4.	Rechtliche Rahmenbedingungen für eine nationale Digitalsteuer in Deutschland	5

1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach den nationalen Initiativen anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Digitalsteuer. Zudem soll der aktuelle Stand der Einführung der Digitalsteuer auf Ebene der Europäischen Union dargestellt werden. Eine weitere Frage stellt die Umsetzungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene in den Mittelpunkt.

2. Nationale Initiativen anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Digitalsteuer

Keuper¹ hat im Jahr 2020 eine Übersicht der nationalen Initiativen anderer EU-Staaten zur Einführung einer Digitalsteuer veröffentlicht.

Anlage 1 a) und 1 b).

Ende 2020 veröffentlichte Keuper hierzu ein Update², in dem aktuelle Entwicklungen dargestellt werden,

Anlage 2.

Eine weitere Übersicht zu den nationalen Besteuerungsvorhaben enthält der Aufsatz von Marquardt³ ebenfalls aus dem Jahr 2020,

Anlage 3.

3. Aktueller Stand der Einführung einer Digitalsteuer auf EU-Ebene

Die EU-Kommission hat im Jahr 2018 einen Vorschlag für die Einführung einer Digitalsteuer vorgelegt. Nachdem die Richtlinie im ECOFIN keine Zustimmung gefunden hatte, schlugen Deutschland und Frankreich vor, sie dahingehend zu modifizieren, dass nur noch Erträge aus der Onlinewerbung der Digitalsteuer von 3% unterliegen. Auch dieser Vorschlag fand jedoch nicht die notwendige Zustimmung aller EU-Mitgliedsstaaten.

Die Kommission möchte daher zunächst den weiteren Verhandlungsprozess auf OECD-Ebene zur Einführung einer internationalen Mindestbesteuerung sowie der Umverteilung von Besteuerungsrechten im Rahmen des sogenannten Zwei-Säulen-Modells⁴ abwarten.

1 Keuper, Daniel: „Digitalsteuer – Der Trend im internationalen Steuerrecht Teil I und II“ in BetriebsBerater 2020, S. 407-413 und 471—477.

2 Keuper, Daniel: „Update zur Entwicklung der unilateralen Digitalsteuern“ in: BetriebsBerater 2020, S. 2327-2335.

3 Marquardt, Michael: „Ertragsbesteuerung digitalisierter Geschäftstätigkeiten (Teil II)“ in: IStR 2020, S. 332- 341.

4 Siehe instruktiv zum Zwei-Säulen-Modell der OECD den Sachstand WD4 – 3000 – 098/21; <https://www.bundestag.de/resource/blob/877028/26e6778dad71da25f07ad009fbb27b67/WD-4-098-21-pdf-data.pdf> [zuletzt abgerufen am 4.4.2022]

Mit der internationalen Grundsatzeinigung von mittlerweile 132 Staaten und Jurisdiktionen des Inclusive Framework on BEPS, die in dem „Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising From the Digitalisation of the Economy“ vom 1.7.2021⁵ festgehalten ist, und der anschließenden Billigung durch die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure bei ihrem Treffen am 9./10.7.2021 in Venedig konnte der Zeitplan der G20 und der OECD für eine Einigung bis Mitte 2021 eingehalten werden.

„Schließlich enthält das Statement im Kontext von Säule 1 eine Aussage zur Rücknahme unilateraler Maßnahmen, die einzelne Staaten zwischenzeitlich zur Besteuerung von großen IT-Konzernen eingeführt haben (worunter vornehmlich die „Digital Services Taxes“ fallen). Die Einzelheiten –insbesondere zur Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts– wollen die Staaten noch näher festlegen. Auch wenn nur die „Rollback“-Verpflichtung explizit genannt wird, gilt eine spiegelbildliche „Standstill“-Regelung: Derartige Sondersteuern sollen künftig auch nicht neu eingeführt werden. Diese Zusagen sind eine wesentliche Geschäftsgrundlage von Säule 1. Viele Staaten waren zu einer Umverteilung von Besteuerungsrechten nur bereit, wenn im Gegenzug der in den letzten Jahren entstandene Wildwuchs unilateraler Sondersteuern zurückgeschnitten und damit die Stabilität der internationalen Steuerrechtsordnung gestärkt wird.“⁶

4. Rechtliche Rahmenbedingungen für eine nationale Digitalsteuer in Deutschland

Bei der rechtlichen Bewertung der Einführung einer nationalen Digitalsteuer sind insbesondere die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes zu beachten.

Die unions- und verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Digitalsteuer leuchtet Prof. Ferdinand Kirchhof⁷ in einem Aufsatz aus dem Jahr 2020 aus,

Anlage 4.

Kirchhof hat in seinem Aufsatz dargelegt, dass eine nationale Steuereinführung nur denkbar wäre, wenn unionsrechtlich keine Steuersetzungskompetenz der Europäischen Union bestünde. Die Mehrwertsteuer ist unionsrechtlich harmonisiert und somit dem autonomen Zugriff des nationalen Gesetzgebers weitgehend entzogen. Eine nationale Steuergesetzgebungskompetenz bejaht Kirchhof daher nur für eine Digitalsteuer in Form einer Körperschaftsteuer. Kirchhof führt aus, dass der ursprüngliche Plan der EU, eine Umsatzabgabe zu schaffen, aufgegeben worden sei. „Damit besitzt der Bund nach Art. 105 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht für sie. Die Art. 106 und 108 GG regeln die Ertrags- und die Verwaltungshoheit nach Steuertypen, die nach der Verfassungsrechtsprechung dort enumeriert sind und nicht erweitert werden dürfen. In diesen Katalog

5 Im Internet abrufbar unter [Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising From the Digitalisation of the Economy – 1 July 2021 \(oecd.org\)](https://www.oecd.org/tax/inclusive-framework-statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-1-july-2021/).

6 Fehling, Daniel und Koch, Katja: „Einigung beim Zwei-Säulen-Projekt – die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung“ in IStR 2021, 561 (565)

7 Kirchhof, Ferdinand: „Die Digitalsteuer – Was kommt? Kommt sie? Von wem kommt sie?“ in BetriebsBerater 2020, 2775-2779

muss sich eine Digital Service Tax einpassen. Als Körperschaftsteuer findet sie dort eine Grundlage in Art. 106 Abs. 3 GG. Es würde also nicht entgegen dem Enumerationsprinzip eine neue Steuerart erfunden. Ihr Aufkommen würde nach Art. 106 Abs. 3 GG als Gemeinschaftsteuer Bund und Ländern zu gleichen Teilen zustehen. Die Länder hätten sie nach Art. 108 Abs. 2 und 3 GG im Wege der Auftragsverwaltung einzuziehen, soweit nicht Art. 108 Abs. 4 und 4a GG eine Abweichung durch Bundesgesetz erlaubt. Bezüglich der Kompetenzen bewegt man sich im deutschen Verfassungsrecht also auf sicherem Boden.“⁸
